



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coca-Cola HBC Austria GmbH

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäfte der Coca-Cola HBC Austria GmbH ("CCHBCA") mit Unternehmen („Kunde“), welche von CCBHCA Waren oder Dienstleistungen gleich welcher Art beziehen.
- 1.2. CCHBCA wird durch widersprechende Bedingungen nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen seitens CCHBCA nicht ausdrücklich widersprochen wird. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung durch CCHBCA wirksam.

2. Bestellung und Lieferung

- 2.1. Bestellungen des Kunden werden durch tatsächliche Lieferung oder Annahmeerklärung von CCHBCA angenommen (Vertragsbeginn).
- 2.2. CCHBCA ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Logistikpartner zu bedienen. Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Vereinbarte Lieferzeiten und -termine stehen unter dem Vorbehalt temporärer Lieferengpässe, auch wenn diese von CCHBCA verursacht wurden.
- 2.3. Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch CCHBCA. Akzeptiert CCHBCA Änderungen von Bestellungen, so wird der Liefertermin jedenfalls unverbindlich.
- 2.4. CCHBCA ist zu Teillieferungen berechtigt, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- 2.5. Nicht von CCHBCA zu vertretende Hindernisse (u.a. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Nichteinhaltung der Termine seitens der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen) befreien für die Dauer des Hindernisses von der Verpflichtung zur Lieferung. Lieferzeiten und Liefertermine werden für die Dauer des Bestehens dieser Hindernisse gehemmt. Wird durch eine der genannten Hindernisse die Durchführung der Bestellung nach Evaluierung seitens CCHBCA unangemessen erschwert, so ist CCHBCA bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teillieferungen ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 2.6. Die Lieferung erfolgt innerhalb Österreichs CTP (Incoterms 2010) an den jeweiligen Standort des Kunden.

3. Gefahrenübergang

- 3.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, nachdem die Ware dem Transportunternehmer übergeben wurde.
- 3.2. Im Fall der Selbstabholung durch den Kunden oder durch einen von diesem beauftragten Dritten geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden bzw. an den Dritten über.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CCHBCA (Vorbehaltsware). Werden Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an Dritte veräußert, so sind die Kaufpreisforderungen sicherungshalber an CCHBCA abzutreten.



5. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Der Kunde hat die bei ihm eingetroffene Ware bei Anlieferung unverzüglich in Menge, Qualität, Art und Verpackung auf Mängel zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich begründet zu beanstanden. Andernfalls verliert der Kunde jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung.
- 5.2. Schäden bei der Anlieferung sind bei sonstigem Verlust weitergehender Ansprüche, wie Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung sowohl durch den Kunden als auch durch das Transportunternehmen bzw. den Fahrer auf den Lieferdokumenten mit der Angabe des Grundes zu bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
- 5.3. Für eine ohne Angabe von Gründen retournierte Ware erhält der Kunde keine Gutschrift.
- 5.4. Wird eine Lieferung vom Kunden nicht beanstandet, so gilt die Lieferung wie am Lieferschein angegeben als ordnungsgemäß und vollständig erhalten.
- 5.5. Sofern Gewährleistungsansprüche bestehen, sind diese auf Verbesserung und Nachlieferung von fehlender/mangelhafter Ware eingeschränkt. Wandlungs- und Minderungsanspruch, sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.6. Die vertragliche und außervertragliche Haftung von CCHBCA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung etwaiger Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle Preise sind Netto-Preise (exklusive Umsatzsteuer) und finden sich in der jeweils gültigen Preisliste. Preisanpassungen können mit einer Vorlaufzeit von 1 Kalendermonat durchgeführt werden. Preisänderungen treten - falls in der Mitteilung nicht anders festgelegt wird - mit dem 1. Tag des auf die schriftliche Mitteilung (Datum des Emails) drittfolgenden Kalendermonats in Kraft. Sondervertragliche Regelungen gehen diesen Bestimmungen ausdrücklich vor.
- 6.2. Für Nachbestellungen sind die Preise vorangegangener Bestellungen nicht verbindlich.
- 6.3. Im Fall einer vorübergehenden Schließung des Betriebes/der Betriebsstätten des Kunden werden die Vergütungen sowie Gegenleistungen/Nachgelagerte Konditionen aliquot ausbezahlt. Für den Zeitraum der Schließung stehen somit keine Vergütungen sowie Gegenleistungen/Nachgelagerte Konditionen zu. Dies gilt jedoch nicht für jährliche/saisonale Betriebsurlaube, die CCHBCA zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind.
- 6.4. Im Falle einer vorzeitigen/unterjährigen Beendigung eines Vertrages, ist der Kunde verpflichtet, die von CCHBCA bereits gezahlten Geld- und Sachleistungen aliquot zurückzuzahlen. Die Auszahlung noch nicht fälliger Vergütungen erfolgt bei vorzeitiger/unterjähriger Beendigung dieses Vertrages pro rata auf die Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Beendigung.
- 6.5. Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Auszahlung generell nach Marke. Bei fehlender Umsetzung von Marken wird die - für die jeweilige Marke - angeführte Vergütung nicht ausbezahlt. Die Umsetzung erfolgt an den gemeinsam definierten Standorten. Bei nicht vollständiger Umsetzung durch den Kunden erfolgt die Auszahlung aliquot (zB eine Umsetzung der Vereinbarung an 80% der Standorte = 80% Auszahlungsgrad der Rückvergütung).



- 6.6. Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur bei gerichtlicher Feststellung oder Anerkenntnis der Forderung durch CCHBCA zulässig.
- 6.7. Die Zahlung hat prompt nach Rechnungserhalt, netto Kassa, zu erfolgen. Sondervertragliche Regelungen gehen dieser Bestimmung ausdrücklich vor.
- 6.8. CCHBCA steht es jederzeit frei auf Vorkasse oder eine Zug-um-Zug Bezahlung umzustellen.
- 6.9. Rabatte und Bonifikationen sind mit rechtzeitiger Zahlung (Fälligkeitstermin) aller offenen Forderungen gegenüber CCHBCA bedingt.
- 6.10. Bei Zahlungsverzug ist CCHBCA berechtigt, alle noch offenen Forderungen die ein späteres Zahlungsziel vorsehen würden, sofort fällig zu stellen und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.
- 6.11. Verzugszinsen werden seitens CCHBCA nach § 456 UGB verrechnet (9,2% über dem Basiszinssatz).
- 6.12. Durch Zahlungsverzug verursachte vorprozessuale Kosten wie Mahn- und Inkassospesen, werden vom Kunden ersetzt.
- 6.13. Diskont, Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 6.14. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, Bekanntwerden von Umständen, welche die Einbringung eventuell offener Forderungen gefährden oder erschweren, oder welche die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, ist CCHBCA berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

7. Gebinde

- 7.1. Mehrweggebinde (wie etwa Flaschen, Kisten) verbleibt im Eigentum von CCHBCA und wird dem Kunden leihweise gegen Leistung eines Pfandensatzes zur Verfügung gestellt. Das Mehrweggebinde ist in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Das Mehrweggebinde darf ausschließlich zum Zweck des Transports und der Lagerung der von CCHBCA gekauften Ware verwendet werden. Container (Postmix und Premixbehälter) werden dem Kunden gegen Entrichtung einer Kautions zum Gebrauch überlassen. Bei Beschädigung oder Verlust verfällt die Kautions und ist zusätzlich die Differenz zwischen Kautions und Wiederbeschaffungswert vom Kunden unverzüglich zu ersetzen.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1. Alle Informationen, die dem Kunden auf welche Weise auch immer im Zuge der Vertragsverhandlungen und/oder einer daraus resultierenden Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, und zwar gleichgültig davon, ob sie speziell als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder nicht, werden im Sinne dieser Erklärung als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet und sind als vertraulich zu erachten. Unbeschadet der obigen Ausführungen gelten folgende Informationen immer, aber keineswegs ausschließlich als vertrauliche Informationen:
 - die Existenz und die Bestimmungen der Geschäftsbeziehung und des Vertrages
 - Preise
 - alle Informationen, die den Herstellungsprozess oder die internen Prozesse und Strukturen von CCHBCA betreffen
 - Personendaten
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, sämtliche von CCHBCA überlassenen, vertraulichen Information Dritten gegenüber geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und



außerhalb der Geschäftsbeziehungen nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Informationen dürfen nur in von CCHBCA definiertem Umfang und zu Zwecken der Geschäftsbeziehung mit CCHBCA genutzt und nur in lauterer Weise verwendet werden. Der Kunde hat darüber hinaus alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz sowie zur gesicherten Verwahrung der Informationen zu treffen. Zu diesem Zweck dürfen die Informationen auch nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vervielfältigt werden.

- 8.3. Der Zugang zu den Informationen ist weiter auf solche Mitarbeiter und Berater zu begrenzen, die für die Ausübung der Geschäftsbeziehung unbedingt erforderlich sind, wobei diese Mitarbeiter und Berater von der hier festgelegten Geheimhaltungspflicht zu informieren und entsprechend auf den Datenschutz und das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Dies gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter und Berater von verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften des Kunden. Der Kunde haftet für die Geheimhaltung dieser Informationen durch Mitarbeiter und Berater bzw. durch Mitarbeiter und Berater von verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften des Kunden.
- 8.4. Falls ein Kunde meint, er habe irrtümlich Zugang zu vertraulicher Information von CCHBCA erhalten, muss der Kunde unverzüglich seinen Ansprechpartner bei CCHBCA informieren und von der Verbreitung der Information Abstand nehmen. Die irrtümlich erhaltene vertraulichen Information ist über Aufforderung von CCHBCA unverzüglich unwiderruflich zu vernichten bzw. zu löschen.
- 8.5. Kunden dürfen nicht auf Basis von von CCHBCA erhaltener vertraulicher Information mit Aktien handeln oder andere veranlassen, mit Aktien zu handeln.
- 8.6. Alle vertraulichen Informationen verbleiben, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, im Eigentum von CCHBCA und sind auf schriftliche Aufforderung samt davon angefertigten Abschriften an diesen zurückzustellen bzw. unwiederbringlich zu zerstören, wobei hiermit auf etwaige Zurückbehaltungsrechte verzichtet wird. Der Kunde ist somit nicht berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Rechte, insbesondere Marken-, Patent-, Eigentums-, Verwertungs-, Nutzungs-, Namens-, Lizenz- oder Urheberrechte daran abzuleiten.
- 8.7. Der Kunde ist nicht verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln oder nicht zu verwenden, welche:
 - allgemein bekannt sind oder in der Folge ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden;
 - dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren;
 - in der Folge in gesetzlich zulässiger Weise von einem Dritten erhalten werden können, der dadurch keine Geheimhaltungsvereinbarung oder Geheimhaltungsverpflichtung verletzt und sich die Informationen ohne Verschulden des Kunden verschaffen konnte;
 - in unabhängiger Arbeit entwickelt worden sind, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen des Kunden hervorgeht;
 - vom Kunden an Dritte und/oder an Kunden ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung weitergegeben werden; oder
 - die aufgrund einer Aufforderung, eines Erlasses oder der Anweisung einer staatlichen Behörde oder kraft des Gesetzes nach vorheriger Absprache mit dem Rechtsanwalt des Kunden offengelegt werden müssen.
- 8.8. Die Beweislast über das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Kunde.
- 8.9. Der Kunde verpflichtet sich im Hinblick auf die Vorbereitung und den Abschluss eines Vertrages bzw im Rahmen der Vertragsbeziehung mit CCHBCA bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der Kunde



verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

- 8.10. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit von CCHBCA erhaltenen Unterlagen, Dokumente und Informationen auf Aufforderung zu retournieren und alle erstellten Kopien (inklusive elektronische Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern) zu vernichten bzw zu löschen.
- 8.11. Die Datenschutzerklärung von CCHBCA ist auf der Website unter <https://at.coca-colahellenic.com/de/datenschutzerklaerung/> abrufbar.

9. Sonstiges

- 9.1. Dem Kunden steht es frei, Getränke von Dritten zu kaufen, zu verkaufen und zu führen.
- 9.2. Der Kunde ist in der Gestaltung seiner Verkaufspreise frei.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Getränke in seiner Speise-/Getränkekarte mit jeweils vollständiger Produktbezeichnung anzuführen.

10. Anforderungen für die Aufstellung von Kühlequipment (gilt für den Fall, das CCHBCA Kühler beim Kunden aufgestellt werden)

- 10.1 Der Kunde stellt den Anschluss an das elektrische Leitungsnetz zur Verfügung (240 Volt Wechselstrom, 16 Ampere Sicherung), die Schutzkontaktsteckdose muss den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Schutzmaßnahmen nach ÖNORM entsprechen, handelsübliche Sicherheitsgrundsätze müssen durch den Kunden sichergestellt und befolgt werden.
- 10.2. Das elektrische Netzwerk in der Steckdose ist ordnungsgemäß geerdet. Das Netzkabel darf nicht beschädigt sein.
- 10.3. Die verwendete Steckdose oder der Hauptschalter ist zugänglich (für Notfälle).
- 10.4. Die Stromleitung ist (unter Berücksichtigung aller Geräte) mit einer geeigneten elektrischen Sicherung (Schutzschalter) ausgestattet.
- 10.5. Der Kühler muss direkt über die Steckdose an die Stromversorgung angeschlossen werden (Verwendung von Verlängerungskabeln oder Mehrfachsteckdosen ist aufgrund möglicher Brandgefahr nicht zugelassen).
- 10.6. Ein autorisierter Mitarbeiter des Kunden muss zur Annahme des Kühlers und zur Unterzeichnung der Empfangsbestätigung/Quittung anwesend sein.
- 10.7. Freie Wege für den Transport (Eingang, Gang/Flur, Lager, usw.) müssen sichergestellt werden. Bei schwierigen Transportwegen (Probleme mit Türen) ist bei Bedarf CCHBCA zu kontaktieren.
- 10.8. Der endgültige vereinbarte Platz für den Kühler ist vorbereitet (sauber und leer). Empfindliche Böden sind geschützt. Es gibt eine stabile Oberfläche und Platz am Aufstellungsort.
- 10.9. Der Kühler muss richtig nivelliert / auf eine flache, stabile Ebene gestellt werden.
- 10.10. Der Kühler darf keinem externen Luftstrom (zB Klimaanlage) ausgesetzt sein (das gilt nur für Kühler mit offener Kühlfläche ohne Tür – „Open Front Kühler“).
- 10.11. Ein geeigneter Abstand zu heißen oder verschmutzenden Geräten ist einzuhalten.
- 10.12. Ein ausreichender Abstand zum Vorder- und Rückseitengitter für den Ein- und Ausstoß von Luft ist einzuhalten (mindestens 10 cm).
- 10.13. Es gibt ausreichend Platz für die vollständige Türöffnung und für etwaige Reparaturen.
- 10.14. Es herrscht eine geeignete Umgebungstemperatur. Diese beträgt für „Open Front Kühler“ bis zu max. 25°C, für reguläre Kühler mit Tür bis zu 34°C.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und andere Verpflichtungen des Kunden ist Wien.
- 11.2. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Soweit Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart.
- 11.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam vereinbart zu betrachten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; der Versand von Emails erfüllt dieses Schriftlichkeitserfordernis. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

Stand Juni 2020